

**Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1949.**

Sitzung vom 27. Oktober 1949

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT	
PLAN-ARCHIV	
B. N. P. (B1/2)	Nr. 28
Bülach	

3039. **Baulinien.** A. Mit Eingabe vom 4. August 1949 ersuchte der Gemeinderat Bülach unter Vorlage der Pläne um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 20. April 1949 und 7. Mai 1949 über die Festsetzung der Baulinien längs der Friedhofstrasse III. Kl. und die Abänderung der Baulinien an der Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 3 im Bereiche der Unterführung der Berglistrasse III. Kl. in Bülach. Diese Beschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt vom 17. Mai 1949 veröffentlicht. Laut Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 3. Juni 1949 gingen gegen die Vorlagen keine Rekurse ein.

B. Die Friedhofstrasse III. Kl. bildet die Verbindung vom Ortszentrum mit dem Gebiete östlich des Friedhofs und liegt in einer Bauzone der Gemeinde. Diese Tatsache veranlasste den Gemeinderat zur Festsetzung von Baulinien längs des Teilstückes von der Schaffhauserstrasse (Hauptverkehrsstrasse B) bis zum Friedhof. Einen Durchgangsverkehr weist die fragliche Strasse nicht auf, da das Gebiet ausserhalb des Friedhofes in der Landwirtschaftszone liegt. Unter diesen Umständen darf der Baulinienabstand von 18 m als genügend bezeichnet werden. Daraus ergeben sich beidseitige Vorgärten von 6,5 m Breite, wobei die endgültige Fahrbahnbreite mit 5 m angenommen ist. Bei der Einmündung der Friedhofstrasse in die verkehrsreiche Schaffhauserstrasse wird die südliche Baulinie der bestehenden Ueberbauung besser angepasst, als dies im Bebauungsplan vorgesehen ist. Trotzdem wird die Verkehrsübersicht bei der fraglichen Einmündung gewahrt. Längs des Friedhofgrundstückes sind im Sinne von § 10 des Baugesetzes nur ideelle Baulinien gezogen worden.

C. Die Verbreiterung der Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 3 bei der neuen Berglistrassenunterführung bedingt eine Zurücklegung der südlichen Baulinie dieser Strasse auf eine Länge von ca. 70 m. Sie wird erreicht durch die Vergrösserung des Radius von 100 m auf 180,5 m. Mit dieser Aenderung werden gleichzeitig die Lücken der bestehenden Baulinien ergänzt, wobei der im Jahre 1911 festgesetzte Baulinienabstand von 16 m beibehalten wird. Längs des Bahngbietes sind ideelle Baulinien gezogen.

Die Abänderung dieser Baulinien erfolgte im Einvernehmen mit dem kantonalen Tiefbauamt, sodass der Genehmigung der Vorlage nichts entgegensteht.


Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Bülach vom 20. April 1949 und 7. Mai 1949 betreffend

1. die Festsetzung der Baulinien längs der Friedhofstrasse III. Kl. von der Schaffhauserstrasse (Hauptverkehrsstrasse B) bis zum Friedhof;
2. die Abänderung der Baulinien an der Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 3 im Bereiche der Unterführung der Berglistrasse III. Kl. in Bülach

werden gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

 Baudirektion Kanton Zürich	TBA	0053-0028
	PLANVERWALTUNG PBG	
Bülach		

VIII. 11. 1949  
82

II. Der Gemeinderat Bülach wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bülach unter Rücksendung eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach und an die Baudirektion.

Zürich, den 27. Oktober 1949.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber: